Katholische Kirchgemeinde Wallisellen

Besoldungsverordnung 2026

1. Mitarbeitende der Kirchgemeinde

Für Mitarbeitende der Kirchgemeinde Wallisellen gilt die „Anstellungsordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich“ vom 22. März 2007.
Bei besonderen Anstellungen entscheidet die Kirchenpflege.

2. Kirchenpflege

Für die Mitglieder der Kirchenpflege werden folgende jährlichen Entschädigungen ausgerichtet**:**

	BISHER seit 1. Januar 2023	NEU ab 1. Juli 2026
	CHF	CHF
Grundpauschale	2’000	2’100
Funktionszulage		
Präsidium	11’000	11’600
Vizepräsidium	2’500	2’600
Aktuariat	3’500	3’000
Finanzen	10’000	10’500
Personal	5’000	5’300
Liegenschaften	7’000	7’400
ICT/ Datenschutz		3’300
Protokollführung	2’500	
Spezialfunktionen		
Personalbetreuung pro Mitarbeitende	250	250
Pauschale Entschädigung ICT, Kommunikation, Fahrten innerhalb der KG,.		
Präsidium	1’000	1’000
Übrige Mitglieder	500	500

3. Rechnungsprüfungskommission

Für die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission werden folgende jährliche Entschädigungen ausgerichtet**:**

	BISHER ab 1. Januar 2023	NEU Ab 1. Juli 2026
	CHF	CHF
Grundpauschale	500	550
Funktionszulage		
Präsidium	1’000	1’050
Vizepräsidium	350	370
Aktuariat	350	370
Mitglied	100	110
Mitglied	100	110

4. Allgemeine Bestimmungen

1. Der jährliche Entscheid des Synodalrates betreffend Ausgleich der Teuerung bei den Mitarbeitenden wird auch bei den Behördenentschädigungen angewendet.

2. Die Mitglieder der Kirchenpflege, der Rechnungsprüfungskommission und der Kommissionen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen Sitzungsgelder, deren Höhe mit den in der politischen Gemeinde Wallisellen geltenden Ansätzen übereinstimmen. Das gleiche Sitzungsgeld erhalten auch die übrigen eingeladenen Sitzungsteilnehmer, sofern die Sitzung nicht während der Arbeitszeit stattfindet und es sich nicht mit Personen im Anstellungsverhältnis mit der Kirchgemeinde handelt. Richtungsweisend sind die Richtlinien für die Entschädigung der Kirchenpflege (Beschluss der Kirchenpflege vom 4. Januar 2012) sowie die Pflichtenhefte der verschiedenen Ressorts die Bestandteil der Geschäftsordnung der Kirchenpflege sind (Beschluss der Kirchenpflege vom 29. September.2026).

3. Für die Teilnahme an auswärtigen Konferenzen oder Verrichtungen in besonderem Auftrag werden den Mitgliedern der Behörden und Kommissionen ausser der Vergütung der effektiven Barauslagen Taggelder ausbezahlt in der Höhe, wie sie für die politische Gemeinde Wallisellen gelten.

4. Für ausserordentliche Bemühungen kann die Kirchenpflege im Rahmen ihrer Ausgabenkompetenzen besondere Entschädigungen festlegen.

5. Abschiedsgeschenke an Behördenmitglieder richten sich nach den Richtlinien der politischen Gemeinde Wallisellen.

6. Übergangsbestimmungen

Der Teuerungsausgleich für des Jahr 2027 von 0.5 % entfällt für die Behördenmitglieder der Kirchgemeinde Wallisellen auf den 1. Januar 2027, da dieser er bereits in der Grundentschädigung sowie in den Funktionszulagen eingerechnet ist.

7. Inkrafttreten

Die Besoldungsverordnung der Röm.-kath. Kirchgemeinde Wallisellen wurde an der Kirchgemeindeversammlung von 24. November 2026 gutgeheissen und tritt rückwirkend per 1. Juli 2026 in Kraft. Die bisherige Verordnung vom 19. Mai 2023 wird aufgehoben.

Röm. Katholische Kirchgemeinde Wallisellen

Wallisellen, den

Anne-Catherine de Loë
Präsidentin

Juan Camenzind
Aktuar

ENTWURF